

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 201/66

URTEIL

Verkündet am
6. März 1967
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gustav A [REDACTED] sen., F [REDACTED]
(M [REDACTED]), Ke [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Fabrikanten Johannes W [REDACTED], Sch [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 22. November 1966 aufgehoben.

Die Berufung ist zulässig.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Für das Revisionsverfahren interessiert nur folgender Sachverhalt:

Das Landgericht Fulda hat die vom Kläger erhobene Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen das ihm am 13. Mai

1966 zugestellte Urteil Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist bei der Briefannahmestelle der Justizbehörden Frankfurt (Main) am 13. Juni und bei den Zivilsenaten in Kassel am 16. Juni 1966 eingegangen.

In der abgesonderten Verhandlung über die Zulässigkeit der Berufung und den vorsorglich gestellten Wiedereinsetzungsantrag hat der Kläger beantragt, die Berufung für zulässig zu erklären, hilfsweise, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine in der abgesonderten Verhandlung gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Berufung für verspätet, weil sie nur bei den Zivilsenaten in Kassel habe eingelegt werden können.

Das ist nicht richtig. Ist für die Entscheidung über eine Berufung ein auswärtiger Senat eines Oberlandesgerichts zuständig, so genügt der fristgerechte Eingang der Berufungsschrift beim Oberlandesgericht (Stammgericht) zur Wahrung der Berufungsfrist. Das hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Beschluß vom 18. Oktober 1966 (NJW 1967, 107) ausgesprochen und eingehend begründet. Der Senat schließt sich dieser Entscheidung an. Er braucht ihrer Begründung nichts hinzuzufügen, da das Berufungsurteil keine neuen Gesichtspunkte enthält.



Da die Berufungsschrift bei der Briefannahmestelle der Justizbehörden Frankfurt noch innerhalb der Beru-
fungsfrist eingegangen ist und der Kläger die Berufung
rechtzeitig begründet hat, ist die Berufung zulässig
(§ 519 b ZPO).

Das Berufungsgericht wird daher in der Sache selbst
entscheiden müssen. Dabei wird es auch über die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden
haben. Gerichtskosten werden dagegen für dieses Verfahren
nicht erhoben, weil sie bei richtiger Behandlung der Sache
nicht entstanden wären (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2
Satz 1 GKG).

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Stimpel